

Ausbilderkarte

(Zur Feststellung der Ausbildungseignung und Registrierung bei Ihrer Industrie- und Handelskammer)

Ausbilderdaten:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geschlecht:	m w
Straße / Haus-Nr.:			
PLZ / Wohnort:			

Angaben zum Ausbildungsbetrieb:

Bitte vollständige Firmenanschrift oder Firmenstempel der Ausbildungsstätte	Telefon/Fax:
	E-Mail:

Beruf/e in dem/denen Sie ausbilden oder ausbilden wollen:	seit/ab wann?

I. Fachliche Eignung nach § 30 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) (siehe Rückseite)	
Welche fachliche Qualifikation haben Sie? (...Berufsabschluss, Studium etc., Ablichtungen der Nachweise bitte beilegen)	bestanden am:
...und einschlägige berufliche Erfahrung?	Datum von – bis:

II. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung nach Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) (siehe Rückseite)
Abschlüsse entsprechend Ausbildereignungsverordnung
hat die Ausbildereignungsprüfung bestanden nach § 4 oder § 6 Abs.1 oder 2 AEVO (Ablichtungen entsprechender Nachweise über abgelegte Prüfung beilegen)
ist von der Nachweispflicht befreit nach § 6 Abs. 3 oder 4 AEVO (Ablichtungen entsprechender Nachweise beilegen)
hat vor dem 01.08.2009 ausgebildet und ist als bereits eingetragene/-r Ausbilder/-in befreit nach § 7 AEVO (Ablichtungen entsprechender Nachweise beilegen)
beantragt hiermit eine vorläufige Freistellung, AEVO-Lehrgang ist geplant mit voraussichtlichem Ende: (Nachweise über Unternehmensbekundung, Anmeldebestätigung o.ä. beilegen)

Entsprechen die Qualifikationen nicht den Anforderungen nach Punkt I. Fachliche Eignung und/oder nach Punkt II. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung (AEVO), ist zusätzlich ein Antrag auf **widerrufliche Zuerkennung** und/oder ein Antrag auf **Befreiung von der Prüfung zum Nachweis der Berufs- und arbeitspädagogischen Eignung** auszufüllen und beizufügen.

Der/Die benannte Ausbilder/-in ist für die Ausbildung im Unternehmen	hauptberuflich	nicht hauptberuflich tätig.
--	----------------	-----------------------------

Welche Stellung hat der/die benannte Ausbilder/-in im Unternehmen?

Der Ausbilder ist bereit, ggf. im Prüfungsausschuss für o. g. Beruf(e) mitzuwirken.	ja	nein
---	----	------

Sonstiges/Bemerkungen:

Erklärung: In der Person des/der Ausbilders/-in und des Auszubildenden (Unternehmen) liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des/der Ausbilders/-in	_____ Unterschrift und Stempel des Auszubildenden (Unternehmen)
---------------------	--	---

**Auszüge von Gesetzlichen Vorschriften
über die persönliche, fachliche sowie berufs- und arbeitspädagogische Eignung**

**§ 29 BBiG¹⁾
Persönliche Eignung**

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

**§ 30 BBiG¹⁾
Fachliche Eignung**

(1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

Kommentar zum § 4 AEVO²⁾

§ 4 der AEVO, regelt die Prüfungsbedingungen die für den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig sind.

**§ 6 AEVO²⁾
Andere Nachweise**

(1) Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(2) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(3) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.

(4) Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

**§ 7 AEVO²⁾
Fortführen der Ausbildertätigkeit**

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.

¹⁾ BBiG – Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 23. März 2005

²⁾ AEVO – Ausbildereignungsverordnung in der Fassung vom 21. Januar 2009